

Dieses Beiblatt zur „Kronstädter Zeitung“ erscheint vorläufig in periodischen Zeiträumen.

Der Satellit.

Die Kronstädter Zeitung und der Satellit kostet halbjährig 3 fl., mit postfreier Zustellung 3 fl. 30 kr. C. M.

No. 53.

Kronstadt, den 3. Juli.

1850.

Aemtlliche Nachrichten.

Nr. 96. Steckbrief.

Zur Verfolgung des wegen Verbrechen des Diebstahls zum Kriminalverfahren mit Verhaft für geeignet erklärten, aus dem Untersuchungsarreste in Fogarasch entwichenen Zigeuners **Savustefan**. Derselbe ist über 30 Jahre alt, unbekanntes Ortes im Fogarascher Distrikte gebürtig, gr. n. un. Religion, verheirathet; beschäftigt sich herumziehend mit Schmiedarbeiten, dessen letzter Winteraufenthalt war bei Porumbach; er ist kleiner unterlegter Statur, runden Angesichts, schwarzer Haare und Augenbraunen, hoher und breiter Stirn, schnabelartig gebogener Nase, breiten Mundes, mit aufgeworfenen Lippen und schwarzen Bartes. Derselbe spricht Romanisch. Bei der Entweichung trug er einen alten schwarzen Seke (Sukman), einen alten ledernen Gürtel, ein grobes leinenes Hemd und derlei Hosen, und war barfuß.

Derselbe ist im Betretungsfalle anzuhalten und an die k. k. prov. Strafuntersuchungskommission in Fogarasch einzuliefern.

Fogarasch, am 27. Juni 1850.

Wolefshensky, k. k. Kriminalrichter.

Nr. 11684. M. C. G.

Da das Tragen des Degens bei Kommissionen und sonstigen Verrichtungen im Walde hinderlich ist, so hat das k. k. Ministerium für Landeskultur und Bergwesen im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern gestattet: daß die k. k. Staatsforstbeamten in der Ausübung ihres Dienstes, sich als Seitenwaffe eines Hirschjägers bedienen, der zu den übrigen Uniformirungsstücken passend montirt sein muß. In Galizien haben dieselben jedoch mit der allgemein vorgeschriebenen Uniform, mit dunkelbraunem Kragen und Aufschlägen den Degen zu tragen. Hermannstadt, am 17. Juni 1850.

Rundmachung.

Die Direktion der pr. österr. Nationalbank hat die Dividende für den ersten Semester 1850 mit dreißig Gulden B. W. für jede Bankactie bemessen, welche vom 1. Juli l. J. an in der hierortigen Aktienkasse entweder gegen die hinaus gegebenen Coupons, oder gegen klassenmäßig gestempelte Quittungen behoben werden kann.

Um die diesfalls nothwendigen Vorschreibungen gehörig vornehmen zu können, werden vom 17. Juni an, bis einschließlich 30. Juni l. J. weder Aktien Umschreibungen oder Vormerkungen, noch Coupons Beilegungen Statt finden.

Uebrigens behält sich die Bank-Direktion vor, in der ersten Hälfte des Monats Juli l. J. eine mit letztem Juni l. J. abgeschlossene Uebersicht der sämtlichen Erträgnisse der Bank im ersten Semester 1850 öffentlich bekannt zu geben.

Wien, am 6. Juni 1850.

Pipis,
Bankgouverneur.

Sina,
Bankgouverneurs-Stellvertreter.

Ludwig Robert,
Bankdirektor.

Kaiserliches Patent.

wodurch die Vorlagen des kroatisch-slavonischen Landtages vom Jahre 1848 erledigt werden und hiernach die Stellung festgesetzt wird, welche die Königreiche Kroatien und Slavonien mit Einschluß des kroatischen Küstenlandes und der Stadt Fiume sammt ihrem Gebiete im Kaiserthume einzunehmen haben.

(Aus dem 78. Stück des allgemeinen Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt.)

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; w. w.

Mit dem Beistande Gottes ist es durch die aufopfernde Hingebung Unserer getreuen Völker und durch die Tapferkeit und Ausdauer Unserer Heere gelungen, in dem weiten Umfange Unseres Kaiserreiches den Frieden herzustellen und die Befestigung der öffentlichen Zustände auf der Grundlage der Ordnung und der Geseßlichkeit in der Art anzubahnen, daß Wir der Vollendung des großen, Uns von der Vorsehung anvertrauten Werkes, der organischen Entwicklung der in der Reichsverfassung vom 4. März 1849 Unseren Völkern gewährten Institutionen und der allseitigen Förderung ihrer geistigen und materiellen Interessen mit reiflicher Erwägung aller dabei zu beachtenden Verhältnisse Unsere bleibende Sorgfalt zu widmen vermögen.

Indem Wir den Königreichen Kroatien und Slavonien Unsere besondere Aufmerksamkeit zuwenden, finden wir vor Allem die Verhandlungen und Beschlüsse ihres im Jahre 1848 versammelten Landtages, welche vor Unserm Thron gebracht worden sind, einer eingehenden Würdigung zu unterziehen, und mit der Erledigung derselben die Stellung näher zu bezeichnen, welche diese Länder in Unserem Reiche einzunehmen berufen sind.

Die Bewohner von Kroatien und Slavonien haben während jener verhängnißvollen Ereignisse der jüngsten Vergangenheit Unserem Throne die angestammte Treue bewahrt, und sind nicht nur auf ihrem Landtage mit aller Entschiedenheit für die höchsten Interessen des Reiches in die Schranken getreten, sondern sie haben auch mit begeisterter Hingebung in den Provinzial- und Gränzgebieten die Waffen ergriffen, um die Integrität des Gesamtstaates und die Rechte Unseres Kaiserhauses gegen äußere und innere Feinde und Gefahren zu verteidigen und zu schirmen. Wir erfüllen eine, Unserem Herzen wohlthuende Regentspflicht, indem Wir diesen Völkern für eine so glänzend bewährte Treue und Anhänglichkeit, für ihre muthvolle Ausdauer und für die außerordentlichen zum Wohle des Reiches bereitwillig dargebrachten Opfer und Leistungen, Unseren kaiserlichen Dank, und nicht minder ihrem geehrten Ban, so wie den übrigen verdienten Männern, die im Rathe und im Felde thätig mitwirkten, für die an den Tag gelegte Tapferkeit, Einsicht und Vaterlandsliebe Unsere gerechte Anerkennung aussprechen.

Es gereicht Uns daher auch zur besondern Befriedigung, daß Wir nach dem Antrage Unseres Ministerrathes in der Lage sind, die Vorlagen des kroatisch-slavonischen Landtages vom Jahre 1848 in einer dem Gesamtwohle Unseres Reiches, wie den Bedürfnissen jener Königreiche entsprechenden Weise zu erledigen.

Die wichtigsten jener Beschlüsse beziehen sich auf die in den Artikeln XI, XVII und XX ausgesprochenen Grundsätze der Einheit Oesterreichs und der Gleichberechtigung aller Nationalitäten. Im Sinne eben dieser, die Grundpfeiler Unseres Reiches bildenden Principien haben auch die Wünsche und Bitten, welche von dem kroatisch-slavonischen Landtage zufolge des XI. Artikels in einer besonderen Repräsentation Unserer landesherrlichen Genehmigung unterbreitet worden sind, durch die von Uns verliehene Reichsverfassung eine im Wesentlichen zustimmende Erledigung erhalten.

Die Königreiche Kroatien und Slavonien mit Einschluß des kroatischen Küstenlandes und der Stadt Fiume sammt ihrem Gebiete haben Wir durch die §§. 1 und 73 der Reichsverfassung in völliger Unabhängigkeit von Ungarn unter die Kronländer Unseres Kaiserre-

des eingereicht, und ihnen eben dadurch eine eigene, unmittelbar Unserem Reichsministerium untergeordnete Landesverwaltung, ihre eigene Landesvertretung und die auf der Gleichstellung mit den übrigen Kronländern beruhende Theilnahme an dem allgemeinen Reichstage gewährleistet. Damit wurde Unsere ausdrückliche Willenserklärung verbunden, daß die eigenthümlichen Institutionen von Kroatien und Slavonien innerhalb der Grenzen der Reichsverfassung aufrecht erhalten werden, und wenn Wir auch bei dem dringenden Bedürfnisse, dem Lande baldmöglichst einen geordneten Rechtszustand und eine geregelte Beforgung der öffentlichen Angelegenheiten zu gewähren, Unser Ministerium zur provisorischen Durchführung organischer Einrichtungen und Reformen im Grunde der im §. 87 und 120 der Reichsverfassung ermächtigen; so wollen Wir doch die definitive Regelung derselben nach den §§. 68 und 104 der Mitwirkung der Landesgesetzgebung vorbehalten haben.

Für die mit dem Vorbehalte Unserer Genehmigung in den Landtagsartikeln XI, XVIII und XXI unter dem Drange der damaligen Zeitumstände eingeleiteten außerordentlichen Verwaltungsmaßregeln erfüllt mit der Rückkehr geordneter Verhältnisse der Grund ihrer Fortdauer, und es sind fernerhin für das Wechselverhältniß und den Wirkungskreis der Organe der vollziehenden Gewalt die Bestimmungen der Reichsverfassung und namentlich die im X. Abschnitte derselben ausgesprochenen Grundsätze als maßgebend anzusehen, innerhalb deren Wir auch die altherkömmliche Würde und Autorität des Banus von Kroatien und Slavonien in allen Angelegenheiten des Landes im Sinne des §. 73 der Reichsverfassung aufrecht erhalten wollen.

Indem Wir verordnen daß in Kroatien und Slavonien auch fernerhin die Nationalsprache als die Geschäftssprache bei den dortigen Landesbehörden zu gelten habe, müssen Wir zugleich auch wünschen, und versehen uns dessen von dem gesunden Sinne Unserer treuen Kroaten und Slavonier, daß der Geschäftsverkehr der dortigen Landesbehörden in den übrigen Kronländern und der Zentralgewalt jederzeit auf eine den Bedürfnissen des öffentlichen Dienstes entsprechende Weise Statt finde.

Die Stellung und Einrichtung der Wojwodschafft Serbien, von welcher die Artikel VII, XI und XXIV des Landtags-Protokolls handeln, wurde in Uebereinstimmung mit dem §. 72 der Reichsverfassung in Unserem Patente vom 18. November 1849 provisorisch festgestellt, um die definitive Regelung ihrer Verhältnisse und namentlich die Schlupfassung über die Vereinigung dieses Gebietes mit einem anderen Kronlande dem verfassungsmäßigen Wege vorbehalten.

Das Institut der Militärgränze ist innerhalb seiner dermaligen territorialen Ausdehnung durch die Reichsverfassung aufrecht erhalten, und Wir behalten Uns vor, dasselbe nach Maßgabe des §. 75 der Reichsverfassung und Unseres Handschreibens vom 31. März 1849 durch ein besonderes Statut demnächst in der Art zu regeln, daß das kroatisch-slavonische Militär-Gränzgebiet wie bisher im Verbande mit seinem Stammlande Kroatien und Slavonien zu bleiben und vereint ein Territorialgebiet, jedoch mit gesonderter Provinzial- und Militärverwaltung und mit gesonderter Vertretung zu bilden habe.

Ueber den Anschluß Dalmatiens an die Königreiche Kroatien und Slavonien und über die Bedingungen desselben wollen Wir, daß dem §. 73 der Reichsverfassung zu Folge von den Abgeordneten Dalmatiens und von der Landeskongregation von Kroatien und Slavonien unter Vermittlung der vollziehenden Reichsgewalt verhandelt und das Ergebnis Unserer kaiserlichen Sanktion unterzogen werde.

Was die Artikel XXVII, XXVIII und XXX enthaltenen Anträge bezüglich der Urbarial- und Servitutverhältnisse betrifft, so behalten Wir Uns vor, die Erledigung darüber in besonderen Verordnungen zu erlassen.

Die Bestimmungen über die Preise und den Verkehr des Salzes werden mittelst einer eigenen Verfügung erfolgen.

Die im Landtagsartikel XXIX ausgesprochene allgemeine Steuerpflichtigkeit entspricht dem in der Verfassung enthaltenen Grundsätze der gleichmäßigen Vertheilung der öffentlichen Lasten auf alle Reichsbürger, und Wir haben demselben bereits in dem für Kroatien und Slavonien erlassenen Steuerpatente vom 31. Oktober 1849 Folge gegeben.

Die übrigen Artikel des Landtagsprotokolls finden Wir nicht ausdrücklich zu erwähnen, weil sie entweder nur geschichtliche Thatsachen und vorübergehende Bestimmungen enthalten, oder Gegenstände betreffen, die theils mit der organischen Entwicklung der Reichsverfassung verwickelt werden, theils auf das Bedürfnis der damaligen Sachlage gerechnet, unter den gegenwärtig geänderten Verhältnissen der praktischen Bedeutung entbehren.

Zugleich erklären Wir den im Jahre 1848 versammelt gewesenen kroatisch-slavonischen Landtag nebst den von denselben eingesetzten Kommissionen für aufgelöst, und behalten Uns vor, nach einer demnächst zu erlassenden provisorischen Wahlordnung den neuen Landtag einzuberufen.

Wir entbieten schließlich Unseren lieben und getreuen Bewohnern der Königreiche Kroatien und Slavonien Unseren kaiserl. Gruß, und die erneuerte Versicherung Unserer Huld und Gnade.

So gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, am siebenten April im Jahre Eintausend achthundert und fünfzig, Unserer Reiche im zweiten.

Franz Joseph. (L. S.)

Schwarzenberg, Krauß, Bach, Schmerling, Spulaj
Bruck, Thinnfeld, Thun, Kulmer.

Kaiserliches Patent vom 7. Mai 1850,

womit ein neues Grundgesetz für die kroatisch-slavonische und banatisch-serbische Militärgrenze genehmigt wird.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich etc. entbieten euch tapfern und treuen Grenzern Unseren kaiserlichen Gruß.

Ihr habt im Verlaufe der jüngstverflohenen, bedrängnißvollen Zeit, werth eurer Voreltern, neuerdings Beweise eures unerschütterlichen Muthes, eurer aufopfernden Hingebung für die Sache des Rechts und der Ordnung, für Thron und Vaterland derart an den Tag gelegt, daß euch die Bewunderung der Mit- und Nachwelt für immer gesichert bleibt.

Mit festem Sinne habt ihr den Verlockungen Unserer Feinde widerstanden, mit begeisterter Treue unermessliche Opfer dargebracht, mit bewährter Tapferkeit gegen innere und äußere Feinde gekämpft und gesiegt unter den altgewohnten ruhmgekrönten Fahnen Oesterreichs. Nehmet hin dafür den ehrenden Dank eures Kaisers.

Indem Wir euch in gerechter Anerkennung dieser Verdienste bereits mit Unserem kaiserlichen Erlasse vom 31. März v. J. der für erhaltene Vorschüsse auf euch lastenden Verbindlichkeit enthoben haben, war es nach hergestellter Waffenruhe Unsere wesentliche Sorge die möglichst baldige Verwirklichung der vermöge §. 75 der Reichsverfassung euch in Bezug auf eure eigenthümlichen Besitzverhältnisse zugesicherten Erleichterungen herbeizuführen.

Wir haben zu diesem Behufe Unseren Ministerrath angewiesen Uns unter Mitwirkung Unseres lieben und getreuen Banus und wohl-erfahrener, mit euren Wünschen und Bedürfnissen genau bekannten, euer Vertrauen genießender Männer, solche Anträge zu stellen, welche der Militärgrenze auch fernerhin eben sowohl die ihr zum Schutze der Integrität des Reiches anvertraute wichtig und ehrenvolle Stellung als deren ferneres Gedeihen und steigende Wohlfahrt zu verbürgen geeignet wären.

Die Aufhebung des bis nun bestandenen Lebensverhältnisses und der aus demselben hergeleiteten Aerial-Arbeitsleistungen; die Uebernahme der Bekleidung, dann der Verpflegung des im Dienste stehenden Grenzsoldaten von Seite des Staatschazes, eine durch billig geregelte Einreihung in den Feldstand erzielte Abkürzung der Dienstzeit, die mit Rücksicht auf die besonderen örtlichen Verhältnisse und und volksthümliche Gewohnheiten gewährleistete freie Bewegung des Gemeindelebens bilden die Hauptgegenstände des durch Unseren Ministerrath Uns vorgelegten Statuts für die kroatisch-slavonischen und serbisch-banatischen Militärgrenzen.

Wir ertheilen demselben in Anerkennung der von Unserem wackeren Grenzvolke unter der Führung seines heldenmüthigen Banus um Krone und Vaterland erworbenen Verdienste Unsere Genehmigung, und erwarten mit voller Zuversicht von euch, daß ihr wie bisher, so auch fernerhin mit eurer bewährten Tapferkeit und Treue die festen Stützen Unseres Thrones und des Reiches sein und bleiben werdet, dagegen Wir euch fortan Unserer kaiserlichen Huld und Gnade versichern.

So gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien den 7. Mai im Jahre 1850, Unserer Reiche im zweiten.

Franz Joseph.

Schwarzenberg, Krauß, Bach, Bruck, Thinnfeld,
Schmerling, Thun, Kulmer.

(Das Grundgesetz folgt.)

Sie sind g
oder Nordpol un
lischen Kapitän
ich bin in Glö
Wo soll i
von dem Glöpat
fangen? nun gu
heiten, ohne all
ärmlichen Hütten
in der That des
werde Sie über
Hauptsache ist.

men gestieft un
täglich in die Kl
men, man ist g
ist wieder ein k
Wannen vorhan
bogo (kaltes Ba
u. s. w. u. s. u
nen Abfluß hat,
mit den zurückg
nationalisiren; u
badet, — aber
und eilt in die S
auf der einen S
steht, worunter
sucht leiden, sch
bei dem Andran
Landstraße zu be
Angesichts und i

In der Ku
der kann sich na
Obchon 600 W
nicht die geringst
zum Besten der

Sie glaube
seligkeiten erseht
nothwendig, daß
Notar mitbringt
Kontrakt verfaßt,
che gesteigert, a
zu werden. En
um nicht ein N
Erde zu essen,
Grafen Nemes

Was das
schlecht, hat aber

Der Ton,
denn Jeder geh
tätlichste Weg
daß Kogebue nie
mit Schleier un
werden sich bed
so betitelt) und
viel Stof zu ei

Die Zigen
die Trunkkur beg
koczi zu music
denen Nationali
zahlen, und die
weißen Blumen
lassend, auf die
zu sehen.

Sind Sie
dige Bad Glö
zubringen. *)

*) Von ein
tet, indem die
den sei, als eben

Die Bade-Saison

von A.

Sie sind gewiß der Meinung, daß ich eine Reise nach dem Süd- oder Nordpol unternommen habe, um den in Verlust gerathenen englischen Kapitän Franklin aufzusuchen — es ist dem aber nicht so — ich bin in Glópataf.

Wo soll ich beginnen, um Ihnen eine getreue Beschreibung von dem Glópatafer Bad zu machen; soll ich bei der Gegend anfangen? nun gut! Denken Sie sich ein Engthal ohne alle Naturschönheiten, ohne alle Kultur, mit verschiedenartigen Wohngebäuden und ärmlichen Hütten und Sie sind im Badeort. — Dieser Kurort ist in der That der merkwürdigste in Europa. Lächeln Sie nur, ich werde Sie überzeugen. Sie müssen wissen, daß die Trinkkur hier die Hauptsache ist. Man eilt in aller Früh gepußt und frisirt, die Damen gestieft und geschmückt dem Brunnen zu. Aber man kömmt täglich in die kleine Verlegenheit nicht hinlänglich Wasser zu bekommen, man ist geduldig und geht ein warmes Bad zu nehmen. Hier ist wieder ein kleiner Umstand, nämlich: es sind nicht hinlängliche Bannen vorhanden, um die badenden Gäste aufzunehmen. Im Lobogo (kaltes Bad) haben soeben eifrige Leute ihren Schweiß, Schmutz u. s. w. u. s. w. abgewaschen, und da das Wasser beinahe gar keinen Abfluß hat, so hat man das Angenehme als darnach folgender mit den zurückgelassenen Ingredienzien sich badend verschiedenartig zu nationalisiren; und somit hat man weder getrunken, noch gehörig gebadet, — aber — man tröstet sich, daß man in einem Bade ist, und eilt in die Promenade, um sich da zu ergehen. Die Alee, welche auf der einen Seite aus 12, auf der andern aus 13 Bäumen besteht, worunter einige an der Auszehrung und mehre an der Schwindsucht leiden, schügen den Wandernden nicht von der Sonnenhitze, und bei dem Andrang der Promenirenden ist man gezwungen sich der Landstraße zu bedienen, wo man ganz gemüthlich im Schweiß seines Angesichts und in Staubwolken gehüllt sich kummäßig abmüdet.

In der Kurmethode herrscht hier die rothe Republik, denn Jeder kann sich nach Belieben zu Tode trinken, wenn es möglich ist. Obgleich 600 Badegäste gegenwärtig sind, so ist von einem Badearzt nicht die geringste Spur vorhanden; eine solche Indolenz sollte doch zum Besten der Menschheit geeigneten Ortes berücksichtigt werden.

Sie glauben, daß der Comfort der Wohnungen alle diese Mühseligkeiten ersetzt? da sind Sie sehr schlecht berathen. Zuerst ist es nothwendig, daß man sich einen in der Justitia wohl bewandernden Notar mitbringt, der nach allen Formeln des Verböczi einen Miethkontrakt verfaßt, um nicht in die Lage zu kommen, alle andere Woche gesteuert, oder aber gar aus dem Logis hinauskomplimentirt zu werden. Endlich muß man alle erdenkliche Möbeln mitnehmen, um nicht ein Nomadenleben zu führen — das heißt auf der bloßen Erde zu essen, zu trinken und zu schlafen — (mit Ausnahme des Grafen Nemesischen Schweizerhauses).

Was das Leben anbelangt, so speißt man im Gasthause ziemlich schlecht, hat aber das Vergnügen dafür mehr als in London zu zahlen.

Der Ton, ja der Ton — ich vermute, hier ist gar kein Ton, denn Jeder geht seiner Nase nach und ich glaube, daß das der natürlichste Weg ist, einige Krähwinkliaten ausgenommen. Schade, daß Kogebue nicht mehr lebt, hier könnte er sehen, wie Mademoisellen mit Schleier und Glacehandschuh der Anglaise zueilen (die Engländer werden sich bedanken, wenn sie erfahren, daß man einen gewissen Ort so betitelt) und andere derlei Lächerlichkeiten mehr, die würden ihm viel Stof zu einer neuen Weise aus dem Krähwinkelleben geben.

Die Zigeunerbanda (nicht Räuber) fängt in aller Früh, wenn die Trinkkur beginnt, mit einem Csardas an und hört mit einem Rakoczi zu musciren auf, unbekümmert der hier anwesenden verschiedenen Nationalitäten, denn diese haben ja die Annehmlichkeit mitzuzahlen, und die Rakoczimänner mit hochtragenden Nasen, mit rothweißen Blumen und grünen Blättern geschmückten Hüten sehr herablassend, auf die Nicht-Csardasliebhaber blickend, unter ihnen wandeln zu sehen.

Sind Sie krank, so eilen Sie nur geschwind in das merkwürdige Bad Glópataf, nur trachten Sie einen recht guten Wagen mitzubringen.*)

*) Von einer andern Seite wurde uns gerade das Gegentheil berichtet, indem die Ordnung in Glópataf noch nie so wacker gehandhabt worden sei, als eben in dem diesjährigen Badekurs. Die Red.

Korrespondenzen.

Karlsburg, 25. Juni 1850.

Hier, wo in seltenem Gemische, wir möchten sagen schier alle Religionen des ganzen schönen Vaterlandes vertreten sind, — sollte doch das eine Glaubensbekenntniß das andere nicht **anfeinden**, die eine Partei dulden, daß die andere, wie sie Gott den Erhalter aller Dinge auf ihre eigene Weise anbetet und verehrt, — wie es nunmehr Gott so **gewollt** und einst in seinem heiligen Namen ein großer Kaiser, es so zu halten, dieser Welt geboten hat. Wenn wo anders auch, so sollte hier insbesondere der frei gewordene Geist der Neuzeit sich auch unter den verschiedenen Confessionsgenossen bethätigen und es sollte sein, was von ihm geboten, ein versöhnend heiliges Werk. — Anerkennung der Freiheit der Gewissen, gegenseitige Achtung. — Indessen wird gerade hier, was Einsender dieses der Deffentlichkeit übergibt, damit sie es selbst auch durchsehe, der Friede, das seit 24 Jahren sonst unterhaltene gute Einvernehmen zwischen katholischen und evangelisch-lutherischen Christen empfindlich gestört. Den Bestand der Kirchengemeinschaft Augsb.-Conf., der bis zur Stunde **vom redlich verwandten Kraftrest des Einzelnen** und von **zahllosen hochherzig dargebrachten Opfern** abhing, sucht eifrig zu untergraben der hiesige katholische Stadtpfarrer, der hochwürdige Herr Emericus Hynge. — Und seine vermeintliche gute Waffe und seine grausame Rüstung das Unrecht ist. Schwachen und Wankelmüthigen bemüht er sich den Glauben zu rauben und ruft durch den Aerger, der durch ihn kommt, Mißhelligkeiten und das Zerwürfniß der Menschen untereinander hervor. Ein unwürdiger Proselytenmacher verweigert er dem Pfarrer der Christen A. C. im amtlichen Verkehre alle schriftlichen amtlichen Bescheinigungen, und handelt überhaupt diesen Confessionsgenossen gegenüber **nach Willkür** — **allen ihn zu bindenden h. Regierungsgesetzen zuwider**. — Mit dem Herrn oben ver wird rechten, wenn in seinem heiligen Rathe das Gemeindegeldlösen bestimmt wäre? — Doch kann sie, so lange sie da ist und unter gesellig lebenden Menschen aller Religionen recht geschieht, nicht in des **Unrechts** Fügung ruhn. — Das nimmermehr! Denn es versprach mit „vereinten Kräften“ uns Retter zu sein in aller Gefahr, zu beschirmen Jedes Recht und wahre Freiheit überall Se. Majestät unser Aller Herr und Kaiser; — und **felsenfest** ist, was er sagt. Unerschütterlich muß also unser Glaube sein, es werde zu seiner Zeit die Gerechtigkeit den hochwürdigen Herrn Stadtpfarrer in die Schranken weisen und ihm darthun, daß das Recht das Feld behaupten müsse. — So frei und gleich bieten sich brüderlich die Hände zur Versöhnung. Joseph Konrad, ev. Pfarrer A. C.

Karlsburg, 25. Juni 1850.

Jene Worte der Verwaltung des zum „Besten der hiesigen evangelischen Kirche A. C.“ bestehenden Frauenvereins an seine hochgeehrten Mitglieder — jene anständige Bitte der Gemeinde selbst an ihre anderweitigen Religionsgenossen in Karlsburg — und die unumwunden von mir angeführte Bekehrungssucht auf unrechtlchem Wege bestimmen mich im Zusammenhange mit Allem wie vor Gott in seinem Tempel, so vor der Welt an die Gemeinde diese Ansprache zu haben. Es wolle in ihr fort und fort walten und bestehn für alle genossenen Wohlthaten der innigste Dank bis auf Kindeskinde. — Die Gemeinde durch Sittlichkeit und Tugend zu einem immer regern Bewußtsein von Pflicht, Erkenntniß, alles Bessern und Würdigen zu wecken, den kleinen Bund bei wohlgefälliger **aufbauender Eintracht** unter sich zu erhalten, das wolle Gott verleihen. — Im Schwachen wirke Gott mächtig jede bessere, richtigere, unüberwindliche Ueberzeugung. — Sie die heilige, unantastbare hilft auch frei aus aller **Versuchungsnoth**. — Wenn keiner mehr im Leben da —! so sei die Ueberzeugung, an die wir uns halten, der höchste Anhaltspunkt. — Wir werden bleiben in dem, was wir gelernt, immer gut kämpfen und Glauben halten.

Joseph Konrad, ev. Pfarrer A. C.

Ugram, 24. Juni 1850.

Der Banus F. Z. M. Baron Zelacic ist gestern Nacht nach 11 Uhr zur unermeßlichen Freude der hiesigen Bürger angekommen. Der Empfang war ausgezeichnet herzlich. Se. Excellenz hatten sich jede Feierlichkeit durch eine Estafete verboten, wodurch die Beleuch-

tung der Stadt unterblieb. So wie auf dem Schlachtfeld, eben so wacker hat der Banus am grünen Tische für sein tapferes Volk, die Grenzer und Kroaten gekämpft. Was zu erringen war, hat er erreicht und hat die Hauptstadt des Reiches von seinem Kaiser und allgemein hochgeachtet verlassen. Sein reines sittliches Betragen hat die Zahl seiner Verehrer bedeutend vermehrt, und man kann sagen, er hat es so weit gebracht, daß ihm keine Partei mehr gegenüber steht. Selbst die erbittertesten Magyaren reden mit Achtung und Anerkennung von ihm.

Allerlei Neuigkeiten.

* Wir geben die Nachfolgende Notiz aus dem Lloyd, da dieselbe wenn auch vielleicht nicht ganz genau, doch gewiß nicht ohne Grund ist: „Am verflorenen letzten Donnerstag, den 20. Juni, versammelten sich unter dem Vorsitz des Herrn Ministers des Innern: Baron Seringer, die Ministerialräthe Lasser, Graf Attems, Koller, Sveceny und Baron Hauer, Staatsanwalt Hegyesy um mit Zuziehung der Herren Baron Ambrosy, Grafen Johann Cziraky, Anton Forqach und Ludwig Karoly den Entwurf eines Provisoriums für Ungarn zu berathen, nach welchem, wie wir hören, auch während des fortdauernden Belagerungszustandes der militärische Einfluß in die Civilverwaltung auf die Ueberwachung der Presse und Associationen beschränkt, die übrigen Zweige der öffentlichen Administration aber durchaus den Civilbeamten ohne Mitwirkung der bisherigen Militär-Distrikts-Kommandanten überantwortet werden sollen. Die fünf abgesetzten Verwaltungskreise sollen beibehalten werden. Ein Statthalter mit sechs oder zehn Statthaltereiräthen würde die Verwaltung überwachen und die fünf Kreispräsidenten in einigen Zweigen der Verwaltung der unmittelbaren Leitung des Ministeriums, in andern den Befehlen des Statthalters unterliegen. Das Resultat obiger Besprechung soll vom Herrn Ministerialrath Lasser zu Papier gebracht, nächstens der Begutachtung des erwähnten Komites unterbreitet werden.

* Zu den Uebeln, welche der Krieg dem Lande zugefügt, gesellt sich jetzt auch noch ein anderes, den Menschen leider noch näher angehörendes. Es ist die ägyptische Augenentzündung, welche sich hier und da, zu Komorn und Klausenburg ziemlich stark, in einzelnen Fällen jedoch auch schon in Ofen und Pest zu zeigen beginnt. In ärztlicher Hinsicht sind bereits entsprechende Maßregeln getroffen, Rathschläge über das Verhalten beim Ergreifenwerden u. s. w. publizirt. Möge es ihnen gelingen, dem furchtbaren Gaste den Aufenthalt zu verleiden.

* Die bevorstehende Errichtung von Militär-Magazinen in Ungarn macht die Ernennung vieler Militärverpflegs-Beamten notwendig; welche binnen Kurzem erfolgen wird da mit der größten Thätigkeit daran gearbeitet wird, die Verpflegung der Truppen in Ungarn bald in eigene Verwaltung nehmen zu können.

* Erzherzog Stephan besitzt in dem schönsten Lande Deutschlands im Nassauischen bedeutende und sehr erträgliche Güter, welche ihm von mütterlicher Seite zugefallen. Er wohnt auf Schloß Schaumberg und besucht häufig Frankfurt und das schöne Biberich. Seine Umgebung bilden ein Adjutant und ein Sekretär. Se. kais. Hoheit verwendet noch immer sehr viel Sorgfalt auf seine Toilette, und interessiert sich zumeist für die großen Eisenwerke auf seinen Besitzungen.

* Bekanntlich ist die jeweilige reisierende Kaiserin die oberste Schutzfrau des Brünner Damenstiftes, welches unter der Mit-Direktion des Fürsten Dietrichstein steht, dessen Vorfahre Cardinal Erzbischof von Olmütz es gestiftet hat. Da nun gegenwärtig keine regierende Kaiserin existirt, so hat Seine Majestät der Kaiser angeordnet, daß alle Rechte und Prerogative, welche in den verschiedenen Kronländern der regierenden Kaiserin durch Stiftungen oder Herkommen zustehen, in so lange von Ihrer Majestät der Kaiserin Maria-Anna ausgeübt werden sollen, bis dem Wortlaute der bestehenden Bestimmungen in vollem Sinne durch eine regierende Kaiserin entsprochen wird.

* Trotz den kaiserlichen Patenten vom 17. Jänner d. J., wonach in Zukunft die Leichname derjenigen, die sich selbst entleiben, in aller Stille auf dem Friedhofe beerdigt werden sollen ereignete sich kürzlich in einem Dorfe bei Brünn der Fall, daß ein armer Bauer, der sich erhängt hatte, auf Anordnung des Geistlichen durch den Wägenmeister im Walde verscharrt wurde, wofür diesem noch ein Honorar von 13 fl. bezahlt werden mußte.

* Bei dem letzten Treubundfeste, welches in Berlin abgehalten wurde, hielt unter Andern auch ein Gewerbmännchen eine lange politische Rede. Er war ein miserabler Sprecher und seinen Zuhörern wurde es nicht wenig schwer, den Faden seiner Rede festzuhalten. Als er eben mit wichtiger Miene auf die Demokraten zu sprechen kam, und mit den Worten: „Gesezt der Fall, ich bin ein Demokrat,“ eine weitere Erörterung beginnen wollte, wurde er plötzlich von einem Konstabler unterbrochen, der heftig auf ihn zustürzte und grimmig ausrief: dann haben Sie hier nichts zu schaffen! Hinans! Fort! Verlassen Sie sogleich den Saal! Der Konstabler hatte nur die letzten Worte: „ich bin ein Demokrat!“ verstanden, und alle Erläuterungen und Handschwenkungen des Gewerbmännchens, den Irrthum aufzuklären, blieben vergeblich; er wurde ungeachtet seiner acht treubündlerischen Gesinnung: „Wir bleiben beim Alten,“ beim Kragen genommen und hinausgeworfen.

* Rom, 15. Juni. Das officielle Giornale di Roma veröffentlicht ein Schreiben des Kardinalsvikars womit die Gläubigen eingeladen werden einem Requien beizuwohnen welches am 20. in der Basilika di santa maria in Trastivere für alle vor den Mauern Roms im Kampfe für die päpstliche Autorität gefallenen französischen Soldaten gehalten werden soll.

Neues.

Wie wir aus sicherer Quelle vernehmen ist in Erwägung des Umstandes, daß die Ausschließung neuer Finanzquellen sich als unerläßliches Bedürfnis darstellt, während gleichwohl die Bemessung der Einkommensteuer bis jetzt nicht zu Ende gebracht werden konnte, folgendes verfügt worden. Gegen nachträgliche Abrechnung an der Einkommensteuer ist bei der Erhebung der Erwerbsteuer ein Drittel zuzuschlagen. Bei Personen, die nicht erwerb- wohl aber einkommensteuerpflichtig sind auf Grundlage ihrer Einkommnisse Zahlungsaufträge gegen Verrechnung zu verlassen. Gegen noch rückständige Bekenner wird nach der Strenge des Gesetzes verfahren werden.

(West. Corresp.)

Der Prinz von Preußen ist in London angekommen. Er ist geradezu im Buckinghampalast abgestiegen.

Die Nachrichten aus Genf lauten sehr ungünstig für die Demokraten. Fazy wird sich nicht lange mehr halten.

Lizitations-Ankündigung.

Den 9. Juli l. J. als an einem Dienstag werden in der Klosterstraße im Dorer'schen Hause Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr verschiedene Möbeln, Spiegel, Hausgeräthschaften u. s. w. wie nicht minder auch eine Kalesse (Phaeton) freiwillig meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden; Liebhaber mögen sich im genannten Hause einfinden.

Kronstadt, am 2. Juli 1850.

Beachtenswerthe Anzeige.

Unter den am 7. Mai dieses Jahres durch eine große Feuersbrunst zerstörten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden in der Altstadt Langgasse und Mittelgasse in Kronstadt waren einige durch ihre Eigenthümer bei der k. k. priv. „Azienda Assicuratrice in Triest“ gegen Feuergefahr versichert, und da dieselben durch das damalige Feuer zerstört wurden, so hatten diejenigen, welche die Vorsicht gebrauchten und ihr Eigenthum affecurirt hatten vor vielen andern, welche nicht versichert waren, den Vortheil, von der vorbelobten Versicherungskammer für den vollen versicherten Werth in baarem Gelde entschädigt zu werden.

Möge daher Jedermann den Zweck solcher gemeinnützigen Institute anerkennen und Jeder möge auch bedenken, daß es ein geringes Opfer bedarf, um Hab und Gut gegen Feuergefahr zu versichern.

Diesfällige Versicherungen können täglich angetragen werden bei

Johann Christian Mies,

Agent der k. k. pr. „Azienda Assicuratrice in Triest.“

In der k. k. Tabak-Druckerei der Rinn et Klokner, Marktplatz Kornzeile, sind soeben 20 Sorten echte Havannah-Cigarren angekommen, und sind zu dem k. k. Verschleiß-Tarif im Großen, wie Stückweise zu haben.

Dieses Beiblatt „Kronstadt. Zeitungsbeilage“ erscheint vorläufig periodischen Zeiten.

No. 54.

Der in der Welt auf dem Felde maliger k. pr. Herr Dr. J. fen. Hochberedener wackere Herr neß archäologischer Klassischen Siebenbürg Welt mit Sp gedruckt sind, fig noch 10 B (Göt) dem ge war die Ursach Jahre lang un läßt uns leider dort seinen wi

Die letzte daß die Ordnung wurde, als in zweifeln, sondern beweisen, nach herer Jahre zu chen, wie es fr der gegenwärtigen mutheten guten von der Wahr

Wem fall Anstalten auf, ausruhen könne Fremden erst fr früheren Jahre an derlei Utens dern mußten at tigen Bäumen

Eine auff gende Sitte ist dem sie keinen nade, oder die zend, wie idilli daher springen zweifüßigen ein heraus wegichn einfinden, wenn pfllichten nachsin den Badegästen Csarbas- und sie wollen sich wie stattdlich n langbebänderten nen Blättern n gefellige Mischu ragen wir es

Unter der Verantwortung des Verlegers.

Gedruckt und im Verlag in Johann Gött's Buchdruckerei in Kronstadt.

Olvasójegy száma

Cím:

Év, hó:

Használó neve:

66 6561 — FNYV 7